

Gastaufnahmevertrag

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag DEHOGA-Beherbergungsvertrag									
§ 1	Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und zugesagt worden ist.								
§ 2	Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer.								
§ 3	Der Vermieter ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers dem Gast Schadenersatz zu leisten.								
§ 4	<p>Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen Stornierungsgebühren in folgender Höhe zu tragen:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="padding-right: 20px;">Bei Übernachtungen in Ferienwohnungen</td> <td>90 % des Pensionspreises</td> </tr> <tr> <td>bei Übernachtung / Frühstück</td> <td>80 % des Pensionspreises</td> </tr> <tr> <td>bei Halbpension</td> <td>70 % des Pensionspreises</td> </tr> <tr> <td>bei Vollpension</td> <td>60 % des Pensionspreises</td> </tr> </table> <p>Den Vertragsparteien des Gastaufnahmevertrages bleibt es unbenommen, höhere oder geringere Einsparungen nachzuweisen.</p> <p>Stornierungen sind schriftlich mitzuteilen.</p>	Bei Übernachtungen in Ferienwohnungen	90 % des Pensionspreises	bei Übernachtung / Frühstück	80 % des Pensionspreises	bei Halbpension	70 % des Pensionspreises	bei Vollpension	60 % des Pensionspreises
Bei Übernachtungen in Ferienwohnungen	90 % des Pensionspreises								
bei Übernachtung / Frühstück	80 % des Pensionspreises								
bei Halbpension	70 % des Pensionspreises								
bei Vollpension	60 % des Pensionspreises								
§ 5a	Der Vermieter ist gehalten, nicht in Anspruch genommene Zimmer nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben, um Ausfälle zu vermeiden.								
§ 5b	Bis zur anderweitigen Vermietung des Zimmers hat der Gast für die Dauer des Vertrages den nach Ziffer 4 errechneten Betrag zu bezahlen.								
Stornierungen teilen Sie uns bitte schriftlich mit.									